

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 5/10 BH

L 3 U 199/08 (Hessisches LSG)
S 3 U 39/06 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Mutschler
beschlossen:

Die Anträge des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren
der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Hessischen Landessozial-
gerichts vom 20. April 2010 und auf Beiordnung von Rechtsanwalt K. , Darm-
stadt, werden abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger beantragt Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen eine Berufungsentscheidung des LSG, mit dem sein wiederholter Überprüfungsantrag betreffend die Folgen des Arbeitsunfalls aus dem Jahre 1977 erfolglos geblieben ist.
- 2 PKH ist dem Kläger nicht zu bewilligen, da die Rechtsverfolgung im Rahmen des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG, 114 ZPO). Der Kläger meint, das LSG habe auf seine Anregung hin weitere Ermittlungen zu den Folgen eines Arbeitsunfalls durchführen müssen. Aufgrund seines Vorbringens sowie summarischer Prüfung des Urteils des LSG ergibt sich aber nicht, dass eine gute Möglichkeit besteht, dass der Kläger mit der beabsichtigten Beschwerde Erfolg haben könnte.
- 3 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen Erfolg haben. Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache oder eine Divergenz ist weder nach dem Vorbringen noch dem Urteil des LSG selbst ersichtlich. Auch die vom Kläger geltend gemachte Notwendigkeit weiterer Sachaufklärung lässt nicht erkennen, dass das LSG gegen die Pflicht zur Amtsermittlung auf eine Weise verstoßen haben könnte, die mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gerügt werden kann (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 4 Da dem Kläger PKH nicht zu bewilligen ist, ist auch sein Antrag auf Beiordnung von Rechtsanwalt K. , Darmstadt, abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG, § 121 ZPO).

